

Kirchengesetz

über die kirchliche Vertretung des sorbischen Bevölkerungsteils der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Sorbengesetz – SorbG)

Vom 18. November 2002

Reg.-Nr.: 1023 (7) 436

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat in Wahrnehmung der Verantwortung der Landeskirche, die besonderen kirchlichen Belange der in ihrem Gebiet lebenden Kirchgemeindeglieder sorbischer Volkszugehörigkeit zu vertreten und zu fördern und dafür geeignete rechtliche Voraussetzungen zu schaffen, das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Wahrnehmung der besonderen kirchlichen Belange sorbischer Kirchgemeindeglieder in den im sorbischen Siedlungsgebiet gelegenen Kirchgemeinden wird eine gemeinsame Vertretung gebildet, die den Namen „Sorbischer Kirchgemeindeverband“ trägt. Als sorbisches Siedlungsgebiet im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten die im Sächsischen Sorbengesetz vom 31. März 1999 (SächsGVGl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten kommunalen Gemeinden und Gemeindeteile.
- (2) Der Sorbische Kirchgemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bautzen.
- (3) Aufgabe des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes ist es
 1. für die geistliche Betreuung des sorbischen Bevölkerungsteils durch Wortverkündung und Sakramentsverwaltung, Seelsorge, Unterweisung und sorbischsprachiges christliches Schrifttum zu sorgen;
 2. sich um die Gewinnung sorbischen Nachwuchses im kirchlichen Dienst zu bemühen;
 3. dafür zu sorgen, dass in den zum sorbischen Siedlungsgebiet gehörenden Kirchgemeinden mit sorbischen Bevölkerungsteil die besondere ethnische und sprachliche Identität der evangelischen Sorben gewahrt und gefördert wird;
 4. die besonderen Belange evangelischer Sorben in Kirche und Öffentlichkeit darzustellen und zu vertreten.
- (4) Aufsichtsbehörde für den Sorbischen Kirchgemeindeverband ist das Evangelisch-Lutherische Bezirkskirchenamt Bautzen.
- (5) Dem Sorbischen Kirchgemeindeverband gehören als Mitglieder an:
 1. Pfarrer, die zum sorbischen Bevölkerungsteil gehören oder sorbischen Gottesdienst halten;
 2. je zwei zum Kirchenvorsteher wählbare sorbische Kirchgemeindeglieder aus den zum sorbischen Siedlungsgebiet gehörenden Kirchgemeinden, die von deren Kirchenvorständen zu entsenden sind;
 3. bis zu fünf weitere zum Kirchenvorsteher wählbare sorbische Kirchgemeindeglieder, die von den unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitgliedern berufen werden.
- (6) Binnen vier Wochen nach dem in § 7 Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist der Aufsichtsbehörde und dem Landeskirchenamt eine nach Kirchgemeinden gegliederte Liste der Mitglieder des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes, in der die Mitglieder des Vorstandes besonders benannt sind, zu übermitteln. Diese Liste ist kirchenöffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Organe des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Satzung des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes und spätere Änderungen dieser Satzung;
 2. Leitlinien für die Tätigkeit des Vorstandes zur Verwirklichung der Aufgaben des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes;
 3. die Bestellung des Vorstandes;
 4. den jährlichen Haushaltplan des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes;
 5. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Satzung des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und ist im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.
- (3) Einzelheiten über die Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung regelt die Satzung des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes.

§ 4

- (1) Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung alle sechs Jahre neu zu wählen. Der bisherige Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren gewählten Mitgliedern. Vorsitzender oder – bei Wahl eines Laien zum Vorsitzenden – stellvertretender Vorsitzender muss der Sorbische Superintendent (§ 5) sein.
- (3) Der Vorstand hat den Sorbischen Kirchgemeindevorband zu leiten und ihn rechtlich und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben des Sorbischen Kirchgemeindevorbandes auf der Grundlage der dafür von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leitlinien verantwortlich.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere
 1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
 2. den jährlichen Haushaltplan des Sorbischen Kirchgemeindevorbandes aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
 3. Mitgliederversammlungen vorzubereiten und dazu einzuladen;
 4. einmal jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (5) Einzelheiten über die Tätigkeit des Vorstandes regelt die Satzung des Sorbischen Kirchgemeindevorbandes.

§ 5

- (1) Zur Wahrnehmung der nachfolgend genannten besonderen geistlichen Aufgaben für die evangelischen Sorben beruft das Landeskirchenamt einen dem sorbischen Bevölkerungsteil angehörenden oder sorbischen Gottesdienst haltenden Pfarrer in eine landeskirchliche Pfarrstelle. Dieser führt die Bezeichnung „Sorbischer Superintendent“. Die Besetzung und Übertragung der Pfarrstelle erfolgen nach Gehör des Sorbischen Kirchgemeindevorbandes gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Buchstabe c des Pfarrstellenübertragungsgesetzes.
- (2) Der Sorbische Superintendent trägt die Verantwortung für die seelsorgerliche Betreuung der dem sorbischen Bevölkerungsteil angehörenden oder sorbischen Gottesdienst haltenden Pfarrer und Kandidaten. Neben dem zuständigen Superintendenten ist er zur gottesdienstlichen Wortverkündigung in den im sorbischen Siedlungsgebiet gelegenen Kirchgemeinden berechtigt. Er hat dort das kirchliche Leben zu fördern und zu beaufsichtigen, soweit es sich um den sorbischen Bevölkerungsteil und um die Durchführung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen in sorbischer Sprache handelt. An der Wahrnehmung der Aufsicht über diese Kirchgemeinden ist er durch den zuständigen Superintendenten bzw. das Bezirkskirchenamt zu beteiligen, soweit es sich um die besonderen Belange sorbischer Kirchgemeindeglieder handelt.
- (3) Sein Wirkungskreis umfasst insbesondere:
 1. die Teilnahme an Kirchenvisitationen in Kirchgemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes, in denen sorbischer Gottesdienst gehalten wird;
 2. die Mitwirkung an der Ordination und Einführung der Pfarrer in ihr Amt und an der Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung der Pfarrer und Kandidaten in den zum sorbischen Siedlungsgebiet gehörenden Kirchgemeinden, soweit die Pfarrer und Kandidaten dem sorbischen Bevölkerungsteil angehören oder sorbischen Gottesdienst halten;
 3. die Mitwirkung an Entscheidungen auf Beschwerden über diese Pfarrer, soweit nicht das kirchliche Disziplinarrecht etwas anderes vorschreibt;
 4. die Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen diesen Pfarrern einerseits und dem Landesbischof sowie dem Landeskirchenamt andererseits;
 5. die Berichterstattung über kirchliche Vorgänge in den zum sorbischen Siedlungsgebiet gehörenden Kirchgemeinden an den Landesbischof oder das Landeskirchenamt gemeinsam mit dem zuständigen Superintendenten, soweit sorbische Belange berührt sind.

Der unmittelbare seelsorgerliche Verkehr zwischen dem Landesbischof und den Pfarrern wird dadurch nicht berührt.

- (4) Einzelheiten des Dienstes des Sorbischen Superintendenten und seines Zusammenwirkens mit dem jeweils zuständigen Superintendenten regelt eine Dienstordnung, die das Landeskirchenamt nach Gehör des Sorbischen Kirchgemeindevorbandes erlässt.

§ 6

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens fördert die Zusammengehörigkeit und unterstützt die landeskirchliche Grenzen übergreifenden Interessen der evangelischen Sorben. Zu diesem Zweck arbeitet sie insbesondere mit der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zusammen. Sie kann mit dieser Kirche eine einheitliche Zuständigkeit des Sorbischen Kirchgemeindevorbandes und des Sorbischen Superintendenten vereinbaren.

§ 7

- (1) Die erstmalige Bildung des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes und die Wahl seines Vorstandes haben bis zum 31. März 2003 zu erfolgen.
- (2) Der neu gebildete Sorbische Kirchgemeindeverband ist Rechtsnachfolger des bisherigen sorbischen Kirchgemeindeverbandes und setzt dessen Tätigkeit fort.
- (3) Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt endet die Tätigkeit der bisherigen Sondervertretungen der sorbischen Kirchgemeindeteile.

§ 8

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt nach Gehör des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes.

§ 9

- (1) Dieses in deutscher und obersorbischer Sprache zu verkündende Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die kirchliche Vertretung des sorbischen Bevölkerungsteils der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche des Landes Sachsen vom 4. Januar 1949 (ABl. S. A 2) außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Kreß